Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 626
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:
Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Neukölln

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26626
vom 11. Februar 2021
über Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Neukölln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Neukölln um Stellungnahme gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1.) In welcher Form wurde im Bezirksamt Ursachenforschung zur geringen Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses betrieben, wurde eine externe Expertise eingeholt und zu welchem Ergebnis ist die Untersuchung gelangt? (Bitte um Darstellung der anteilig häufigsten Ursachen für ein vorläufiges und endgültiges Scheitern der Rückforderung sowie ergriffene Optimierungsmaßnahmen)

Zu 1.:

Die Bezirke haben unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen und der Mitwirkung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in der Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ einen Leitfaden für das Forderungsmanagement entwickelt. Darin konnten als Hemmnisse der Forderungseintreibung datenschutzrechtliche Hindernisse, hohe Kosten und lange Verfahrensdauern bei im Ausland wohnhaften Unterhaltsschuldnern, Pfändungsfreigrenzen, die Anerkennung deutscher Unterhaltstitel sowie die Umschreibung von Unterhaltstiteln lokalisiert werden.

2.) Gibt der familienferne Elternteil an, nicht leistungsfähig zu sein, so muss er dies beweisen. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurde eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils festgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Und wie hoch ist die Zahlungsunwilligkeit der familienfernen Elternteile?

Zu 2.:

Es gibt keine statistische Erhebung dieser Daten.

3.) Wie hoch ist die Rückholquote bei familienfernen Elternteilen, die namentlich bekannt und nicht nachweislich zahlungsunfähig sind? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Woran scheitert die Rückforderung in derartigen Fällen?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Rückholquote stellte sich in Neukölln in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Tabelle 1: Rückholquote in Neukölln

Jahr	Jugendamt Neukölln - Rückholquote in Prozent
2017	14,9
2018	8,6
2019	10,7
2020	k.A.
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.	

Die Entwicklung der Rückholquote kann im Jahr 2020 noch nicht differenziert nach Bezirken dargestellt werden, da die bezirklichen Leistungsausgaben für eine valide Datenbasis aus verschiedenen Fachverfahren zusammengeführt werden müssen und sich die Datenmigration noch im technischen Optimierungsprozess befindet. Die Rückholquote für das Land Berlin beträgt für das Jahr 2020 insgesamt 12,31%.

4.) In welcher Höhe sind Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen verjährt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Werden verjährte Forderungen automatisch ausgebucht oder nur nach Einrede der Verjährung? Wie viele Einreden der Verjährung sind in den Jahren 2017-2020 erfolgt?

Zu 4.:

Forderungen werden soweit wie möglich zeitnah überwacht und bei Bedarf verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen. Dies betrifft sowohl Rückforderungen nach § 5 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) als auch bei Rückgriffen nach § 7 UVG.

Im Einzelfall verjährte Forderungen werden nicht automatisch ausgebucht, allenfalls nur nach Einrede der Verjährung. In dem gewünschten Zeitraum erfolgte keine Einrede von Verjährungen.

5.) In welcher Höhe stehen derzeit Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen aus und wie viele Forderungen verjähren zum Jahresende 2021, zum Jahresende 2022 und zum Jahresende 2023?

Zu 5.:

Zum Stand 31. Dezember 2020 gab es ca. 3.400.000 Euro als Summe der offenen Forderungen nach § 7 UVG. Eine Erfassung, wie viele Forderungen in den einzelnen Jahren verjähren, wird nicht erhoben.

6.) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Unterhaltsvorschuss seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (01.07.2017) entwickelt und in welcher Höhe wurde dementsprechend die Personalausstattung erhöht?

7.) Wie viele Personalstellen sind im Bezirksamt mit der Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss betraut? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

11.) Wie viele Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit im Bezirk offen? Wie viele Untätigkeitsklagen gehen jährlich bezüglich der Bearbeitung der Anträge ein?

23.) Wie viele der Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der 17. WP abgelehnt und wie hat sich die Quote entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 6., 7., 11. und 23.:

Der folgenden Tabelle kann eine differenzierte Darstellung des gesamten Bearbeitungsstandes der von 2017 bis 2020 in Neukölln gestellten Anträge auf Leistungen nach dem UVG entnommen werden:

Tabelle 2: Antragsübersicht differenziert nach Bearbeitungsstand

Jahr	Anträge nach dem UVG in Neukölln				
	insgesamt	davon Bewilligung	davon Ablehnung oder Nichtbewilligung	Ablehnungsquote in Prozent	davon unbearbeitet oder in Bearbeitung
2017	4.756	706	1.258	26,45	2.792
2018	6.708	2.807	3.188	47,52	713
2019	7.941	3.798	3.861	48,62	282
2020	1.577	739	547	34,68	291
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Jahre 2017 bis 2020 die Anzahl der Bediensteten (ohne Leitung) aufgeführt, die in der Unterhaltsvorschussstelle Neukölln tätig sind; aufgeschlüsselt in finanzierte, besetzte und unbesetzte Stellen in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Tabelle 3: Entwicklung der Personalsituation

Jahr	Personal (VZÄ) der Unterhaltsvorschussstelle in Neukölln		
	Anzahl finanzierte Stellen ohne Leitung (in VZÄ)	davon besetzte Stellen (in VZÄ)	davon unbesetzte Stellen (in VZÄ)
2017	24,0	21,3	2,7
2018	23,0	21,2	1,8
2019	25,0	19,8	5,2
2020	25,0	18,4	6,6
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Der Senat hat den Bezirken angesichts einer Steigerung des Antragsvolumens, das auf der Ausweitung des Personenkreises der Antragsberechtigten und der Leistungsbezugsdauer durch die Reform des UVG zum 1. Juli 2017 basierte, insgesamt 72 VZÄ in zwei Tranchen von jeweils 36 VZÄ (jeweils drei VZÄ pro Bezirk pro Tranche) auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Ressourcensteuerung bewilligt. Darüber hinaus wurde den Bezirken grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Stellen auszuschreiben und zu besetzen, sofern die beigestellten zusätzlichen Personalkapazitäten nach eigener Einschätzung nicht auskömmlich seien.

8.) Wie hoch sind die Personalkosten für den Bereich Unterhaltsvorschuss, wie haben sich die Personalkosten entwickelt und wie viele Mittel werden im Haushalt dafür bereitgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Personalkosten in Neukölln von 2017 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 4: Entwicklung der Personalkosten

Jahr	Personalmittel der Mitarbeitenden
2017	1.051.672 Euro
2018	1.157.703 Euro
2019	1.230.842 Euro
2020	1.182.534 Euro
Quelle: Angabe des Bezirks	

9.) Wie gestaltet sich die Relation zwischen Mitarbeitern und zu bearbeitenden Fällen a.) nach Personalplanung und b.) faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen? Wie hat sich die Relation entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 9.:

Der Bezirk hat hierzu mitgeteilt, dass es keine festgelegten Fallzahlen pro VZÄ gibt und keine Bezugsgröße (Anzahl Aktenvorgänge laufend und Kosteneinziehung) festgelegt wurde.

10.) Wie viele Mitarbeiterstellen für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind im Bezirk derzeit unbesetzt? Wie hoch ist der Krankenstand?

Zu 10.:

Aktuell sind drei Stellen nicht besetzt. Über den Krankenstand werden keine Erhebungen geführt.

12.) Welche Priorität genießt die Bearbeitung der Rückforderungen gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss?

Zu 12.:

Die Bearbeitung der Rückgriffsbemühungen erfolgt zeitgleich mit der Bearbeitung der Neuanträge.

13.) Welche Maßnahmen und Strategien bestehen seitens des Bezirks zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

Zu 13.:

Die Durchführung des UVG erfolgt in Form von Mischarbeitsplätzen. Neben der Gewährung laufender Leistung und Antragsbearbeitung verfolgen die Mitarbeitenden den Rückgriff gegenüber dem familienfernen Elternteil. Dies umfasst die Überprüfung der Leistungsfähigkeit und bei verweigerten Auskunftsersuchen Schaffung von Titeln im Rahmen des Vereinfachten Verfahrens bzw. streitigem gerichtlichen Verfahrens. Sofern Zwangsvollstreckungsmaßnahmen möglich sind, werden diese zeitnah und im Rahmen der Möglichkeiten (Arbeitgeber, Konto etc.) eingeleitet.

14.) Wie viele Pfändungstitel bestehen zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses im Bezirk? In welcher Höhe konnten Mittel über Pfändungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

15.) Wie verteilt sich die Summe a.) der ausstehenden und b.) der erfolgreich durchgesetzten Rückforderungen des Unterhaltsvorschusses nach Geschlechtern (M/F/D) in absoluten und in relativen Zahlen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

16.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

17.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater unbekannt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

18.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt, aber unbekannt verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

19.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist der Vater bekannt, aber ins Ausland verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 14. bis 19.:

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

20,) In wie vielen Fällen wurde ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter später abgelehnt?

Zu 20.:

Eine geschlechtliche Unterscheidung wird statistisch nicht erfasst, auch nicht die Gründe der fehlenden Mitwirkung. Im Jahr 2020 erfolgte laut UVG-Bundesstatistik in ca. 150 Fällen eine Einstellung wegen fehlender Mitwirkung.

21.) In wie vielen Fällen konnte der bei Antragsstellung unbekannte Vater nachträglich ausfindig gemacht werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Oder: Wie wahrscheinlich ist es, einen bei Antragstellung unbekannten Vater nachträglich noch ausfindig machen zu können?

Zu 21.:

Hierzu erfolgt keine Datenerfassung. Die Suche von nachträglich festgestellten Vätern und nach - von Müttern als Väter angegebenen - Männern gestaltet sich sehr individuell. Die Erfolgswahrscheinlichkeit steigt mit der Mitwirkungsbereitschaft von Müttern und der Menge an Daten, die zur Verfügung stehen.

22.) In welchen Fällen besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn bereits bei Antragsstellung absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird? Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welchen Ermessensspielraum haben die Sachbearbeiter?

Zu 22.:

In allen Fällen, in denen die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen gemäß der Bundesrichtlinie zum Unterhaltsvorschuss (UVG-RL) erfüllt sind und mangelnde Mitwirkung nicht erkennbar ist, wird Unterhaltsvorschuss gewährt. Die Leistung ist nicht davon abhängig, ob eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen durchsetzbar ist. Der antragstellende Elternteil hat bei der Vaterschaftsfeststellung mitzuwirken. Ist bei Antragsstellung absehbar, dass

eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird, besteht eine Ermessenreduzierung auf null.

24.) In wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg wurde gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch/Klage eingereicht? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 24.:

Der nachfolgenden Tabelle kann die Zahl der Widersprüche und Klagen gegen einen ablehnenden Bescheid der Unterhaltsvorschussstelle Neukölln entnommen werden:

Tabelle 6: Anzahl der Widersprüche und Klagen gegen Ablehnungsbescheide

Jahr	Anzahl der Widersprüche	Anzahl der Klagen
2017	53	6
2018	57	2
2019	45	1
2020	40	1
Quelle: Angabe des Bezirks		

25.) Wie viele Alleinerziehende gibt es im Bezirk und wie viele erhalten (in absoluten und in relativen Zahlen) für ihr Kind oder ihre Kinder a.) Unterhaltsvorschuss, b.) nachweislich Unterhalt und c.) keinen oder keinen nachweislichen Unterhalt?

Zu 25.:

Zum 31. Dezember 2020 erhielten 4.129 Kinder in Neukölln Unterhaltsvorschussleistungen. Die weiteren Werte können aus dem System nicht ermittelt werden, da hier keine Datenerfassung erfolgt.

26.) Welche Stellen leisten im Bezirk Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und wo besteht die Möglichkeit, Vorortttermine wahrzunehmen?

Zu 26.:

Es erfolgt eine Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss durch die Unterhaltsvorschussstellen und die Beistandschaften innerhalb des Jugendamtes. Darüber hinaus gibt es umfassende Informationen auf den Internetseiten des Bezirks.

27.) In wie vielen Fällen wurde im Bezirk Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet und wie viele Verurteilungen erfolgten? In wie vielen Fällen ging es dabei um Kindesunterhalt? In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 27.:

Seitens der Unterhaltsvorschussstelle Neukölln wurden keine Strafanzeigen nach § 170 StGB gestellt.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie